



Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 28.03.2025

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0010/25/2.1.1

Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Die Kalk- und Mergelwerke Heinrich Müller GmbH & Co. KG beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage nach Nr. 2.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr) einschl. der erforderlichen Nebeneinrichtungen auf ihrem Betriebsgrundstück Kalkstraße 8 in 33790 Halle / Westfalen (Gemarkung Künsebeck, Flur 2, Flurstück 165, 1726, 1752, 1793 (je tw.)).

Beantragt wird die Sicherung der Hangrutschung am Hellberg im Steinbruch.

Für das nun vorliegende Änderungsvorhaben „Sicherung der Hangrutschung am Hellberg im Steinbruch“ welches selbst keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet, ist deshalb gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durch allgemeine Vorprüfungen des Einzelfalls nach § 7 UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht besteht und dementsprechend eine UVP nach §§ 15ff. UVPG durchzuführen ist. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Hangrutschung am Hellberg im Rahmen des Gefahrenvollzugs beräumt und standsicher hergerichtet werden muss. Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen werden im Rahmen der Genehmigungsplanung durch wirksame Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend berücksichtigt, daher sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Im Auftrag

(gez. Bendel)